

Das „Bildungs- und Teilhabepaket“

Nachdem die gesetzliche Grundlage für das sogenannte „Bildungs- und Teilhabepaket“ nun endlich in Kraft getreten ist, haben Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien einen Rechtsanspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Die Regelungen zu diesen Leistungen gelten rückwirkend für die Zeit ab dem 01.01.2011. Sofern in der Zeit vom 01.01.2011 bis aktuell bereits Kosten hierfür entstanden sind, kann aufgrund einer in Vorbereitung befindlichen Gesetzesänderung bis spätestens zum 30.06.2011 eine Erstattung bei dem Kommunalen Center für Arbeit beantragt werden. Ein Nachweis über die bereits erfolgte Zahlung muss dem Antrag beigefügt werden.

Nachstehend die wichtigsten INFORMATIONEN:

Was genau ist das Bildungs- und Teilhabepaket?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten auf Antrag neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Ziel ist es, den Kindern und Jugendlichen unabhängig vom Einkommen der Eltern Entwicklungschancen und Perspektiven zu bieten. Die Kinder sollen die Möglichkeit erhalten, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Wer ist anspruchsberechtigt?

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Die sogenannten Leistungen zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben stehen jedoch nur Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren zur Verfügung.

Auch Kindern von Eltern, die keine SGB II-Leistungen beziehen, können Bildungs- und Teilhabeleistungen gewährt werden.

Welche Bestandteile umfasst das Bildungs- und Teilhabepaket?

Ausflüge von Schulen und Kindertagesstätten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen bzw. bei der Tagesmutter betreut werden. Bisher konnten nur die Kosten von mehrtägigen Klassenfahrten übernommen werden, nunmehr können auf Antrag auch eintägige Ausflüge von Schulen und ein- und mehrtägige Ausflüge von Kindertagesstätten finanziert werden.

Schulbedarfspaket für Schülerinnen und Schüler: Dieses ist jeweils zum August eines jeden Jahres mit 70,00 Euro (erstmalig am 01.08.2011) und zum Februar eines jeden Jahres mit 30,00 Euro (erstmalig am 01.02.2012) als Pauschale zu berücksichtigen. Diese Pauschalen werden automatisch mit den regulären SGB II-Leistungen ausgezahlt. Eine Antragsstellung ist nicht notwendig.

Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die weiterführende Schulen (nach Vollendung der Schulpflicht, in der Regel ab der 10. bzw. 11. Klasse) besuchen. Die Fahrtkosten können nur dann übernommen werden, wenn ein Antrag gestellt wird und sie durch keinen vorrangigen Träger, z.B. das Schulamt, gezahlt werden. Außerdem muss die besuchte Schule die nächstgelegene sein.

Außerschulische Lernförderung für Schülerinnen und Schüler: Voraussetzung ist, dass die Lernförderung erforderlich und geeignet ist, um die Versetzung in das nächste Schuljahr zu ermöglichen. Innerschulische Förderangebote haben Vorrang. Die Schulen empfehlen den individuellen Förderbedarf der Schülerin / des Schülers, also welcher konkrete Lernförderbedarf zur Erreichung des Lernziels besteht und für welchen Zeitraum dies erforderlich ist. Auch hier ist eine Antragsstellung notwendig.

Zuschuss zum gemeinschaftlichen Mittagessen für Schülerinnen und Schüler in Schulen und Horten und für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen.

Hinweis: In der Regelleistung jedes Kindes ist bereits 1,00 Euro pro Tag für das Mittagessen enthalten. Dieser eine Euro kann nicht doppelt gefördert werden, sondern ist auch bei Teilnahme an der Essensversorgung in Schule, Hort oder Kindertagesstätte von den Eltern dafür einzusetzen. Der zusätzlich zu fördernde Betrag verringert sich dementsprechend um den einen Euro. Nach Antragsstellung erhält das Kind einen Gutschein, der in der Schule oder der Kindertagesstätte abgegeben wird und zum vergünstigten Mittagessen berechtigt.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Kinder sollen die Möglichkeit erhalten, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Diese Leistung muss beantragt werden und kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

Der jedem Einzelnen zur Verfügung stehende Betrag beläuft sich auf maximal 10,00 Euro monatlich. Grundsätzlich entscheidet der Leistungsberechtigte, für welche Zwecke dieser Betrag eingesetzt wird. Dabei besteht die Möglichkeit, diesen auf mehrere Angebote aufzuteilen.

Wo bekommt man die Antragsformulare?

Die entsprechenden Antragsformulare können Sie auf unserer Homepage herunterladen oder in den Servicebüros der KCA-Regionen Maintal, Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern sowie in den Verwaltungen Ihrer Wohnortgemeinden erhalten. Die ausgefüllten Anträge sind - mit den ggf. dafür notwendigen Bestätigungen anderer Institutionen (Schulen, Vereine etc.) - beim Kommunalen Center für Arbeit bzw. über die Wohnortgemeinden zur Weiterleitung wieder einzureichen.

Haben Sie noch weitere Fragen?

Bitte richten Sie diese per E-Mail an die Adresse Bildungspaket@kca-mkk.de oder gerne auch telefonisch an unsere Service-Points in den vier dezentral organisierten KCA-Regionen.

KCA-Region Maintal
Tel.: 06181/292-40001

KCA-Region Gelnhausen
Tel.: 06051/9741-40003

KCA-Region Hanau
Tel.: 06181/292-40002

KCA-Region Schlüchtern
Tel.: 06661/970-40004